

DIN 32986**DIN**

ICS 11.180.30

Ersatz für
DIN 32986:2015-01**Taktile Schriften und Beschriftungen –
Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und
erhabener Profilschrift**

Tactile lettering and labeling- Requirements on the presentation and application of Braille
and raised lettering

Écriture tactile et inscriptions –
Demander à la présentation et fixation de Braille et écriture haute

Gesamtumfang 35 Seiten

DIN-Normenausschuss Medizin (NAMed)

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Anforderungen an die zu verwendenden Schriften und Zeichen	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Brailleschrift	7
4.2.1 Allgemeines	7
4.2.2 Anforderungen an die Lesbarkeit	7
4.2.3 Anforderungen an die Anordnung und Gestaltung der Braille-Informationen	8
4.3 Erhabene Profilschrift	8
4.3.1 Allgemeines	8
4.3.2 Versalhöhen bis 25 mm	9
4.3.3 Versalhöhen größer 25 mm	10
4.3.4 Anforderungen an die Anordnung und Gestaltung der erhabenen Profilschrift	10
4.4 Tastbare Normalschrift	12
4.5 Sonderzeichen für erhabene Profilschrift und Brailleschrift	12
4.6 Taktile graphische Symbole und Piktogramme	14
5 Darstellung der Informationen	14
5.1 Grundanforderungen an taktile Beschriftungen	14
5.2 Handlaufbeschriftungen	16
5.2.1 Handlaufbeschriftungen auf Bahnhöfen und in größeren Verkehrsanlagen	19
5.2.2 Handlaufbeschriftungen in Gebäuden	22
5.2.3 Handlaufbeschriftungen in Gängen und Fluren	23
5.3 Übersichtstafeln und Schilder zur Orientierung und Wegeleitung in Gebäuden	25
5.4 Beschriftung von Räumen	25
5.4.1 Allgemeines	25
5.4.2 Beschriftungen an der Wand	26
5.4.3 Beschriftungen auf dem Türblatt	26
5.5 Beschriftungen von Bedienelementen	26
5.5.1 Allgemeine Anforderungen	26
5.5.2 Beschriftung für Aufzüge	27
5.5.3 Beschriftungen im Sanitärbereich	28
5.5.4 Beschriftungen in und an Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs	28
5.6 Beschriftungen von taktilen Lageplänen, Informationstafeln und Reliefdarstellungen sowie Modellen im Außenbereich	30
5.7 Beschriftung von Fluchtwegen und Notfalleinrichtungen	31
5.7.1 Allgemeines	31
5.7.2 Beschriftungen in öffentlich zugänglichen Gebäuden	31
5.7.3 Beschriftungen im Straßentunnel	33
5.7.4 Beschriftungen von Notrufanlagen	34
Literaturhinweise	35

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss NA 063-06-04 AA „Kommunikations- und Orientierungshilfen für Blinde und Sehbehinderte“ im DIN-Normenausschuss Medizin (NAMed) erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN 32986:2015-01 wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

- a) die normativen Verweisungen wurden korrigiert;
- b) in Bild 1 wurde die Bildunterschrift von „Maßschema“ in „Maßschema Brailleschrift“ geändert;
- c) 4.2.3 d) und e) wurden überarbeitet und mit einer informativen Fußnote versehen;
- d) in Bild 3 wurden die Legende und das Bild um „u Basisversalhöhe“ ergänzt;
- e) in 4.5 wurde die Überschrift von „Sonderzeichen für erhabene Profilschrift“ in „Sonderzeichen für erhabene Profilschrift und Brailleschrift“ geändert;
- f) in 4.6 wurde die Überschrift von „Taktile Piktogramme“ in „Taktile graphische Symbole und Piktogramme“ geändert;
- g) in Bild 10 wurde die Erklärung zu Legendenpunkt 1 von „Position für Profilschrift“ in „Position für erhabene Profilschrift“ geändert und die Bildunterschrift von „Anordnung der Beschriftungen am Handlaufprofil“ in „Anordnung der taktilen Beschriftungen am Handlaufprofil“ geändert;
- h) in 5.2 wurde die datierte Verweisung auf DIN 18065:2011-06 spezifiziert;
- i) im gesamten Dokument wurde „richtungstreue Pfeile“ in „richtungstreue gleichschenklige taktile Pfeile“ geändert;
- j) Bild 12 wurde korrigiert;
- k) in 5.3 wurde eine neue Anmerkung 2 eingefügt;
- l) in 5.5.2.3, 2. Absatz, wurde die Verweisung in „5.4.3“ geändert;
- m) in 5.6, wurde im 4. Absatz die Verweisung in „4.3.2 g)“ geändert; im 12. Absatz wurde die Verweisung in „4.6“ geändert und eine informative Verweisung auf ISO 19028 hinzugefügt;
- n) in 5.7.3, Anmerkung 1, wurde der Klammerinhalt in die Literaturhinweise verschoben;
- o) die Literaturhinweise wurden korrigiert;
- p) Norm redaktionell angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN 32986: 2015-01

Einleitung

Die UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen, die seit März 2009 in Deutschland rechtsverbindlich ist, fordert u. a.: „Die Vertragsstaaten treffen [...] geeignete Maßnahmen [...] um Mindeststandards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu für die Öffentlichkeit zugänglichen oder bereitgestellten Einrichtungen [...] zu erlassen [...]“ (Art. 9, Abs. 2) - mit dem Ziel, „[...] behinderten Menschen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern. [...]“ (Art. 20).

Die Beschriftung von beispielsweise Handläufen, Türen, Aufzugstableaus, Bedienelementen sowie von Lageplänen, Reliefs und Modellen im Außenbereich mit Braille- (Blindenschrift) und erhabener Profilschrift sowie Piktogrammen dient der Wegeleitung und Orientierung von blinden und sehbehinderten Menschen in Verkehrsanlagen und öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Wohnanlagen. In Ergänzung zur Wegeleitung über taktile und visuelle Bodenindikatoren (siehe DIN 32984:2011-10 + Berichtigung 1:2012-05) ermöglichen sie blinden und sehbehinderten Menschen die unabhängige Benutzung von Verkehrsanlagen und öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Rathäusern, Schulen, Kultureinrichtungen. Diese Beschriftungen sind jedoch nur dann nutzbar, wenn sie zum einen durch ihre taktilen Eigenschaften leicht lesbar sind und zum anderen durch eine Anbringung an immer wiederkehrenden Orten gefunden werden können.

Taktile Beschriftungen mit Brailleschrift und/oder erhabener Profilschrift lassen sich immer dann optimal nutzen, wenn sie als Teilsystem in ein Gesamtkonzept der Wegeführung eingebettet sind, welche sowohl die Leitung über Bodenindikatoren als auch die Verwendung akustischer Informationen (z. B. in Aufzügen, sprechenden Terminals, Ampeln mit akustischer Zusatzeinrichtung) umfasst.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt Anforderungen und Maße für die Brailleschrift (Blindenschrift) und erhabene Profilschrift zur Verwendung im Innen- und Außenbereich fest. Sie regelt die Gestaltung und Anordnung der Informationselemente, damit blinde und sehbehinderte Menschen diese Informationen flüssig erkennen, lesen und interpretieren können.

Diese Norm beschreibt keine technischen Verfahren zur Erzeugung der Brailleschrift und der erhabenen Profilschrift.

Diese Norm gilt nicht für die Verwendung der Brailleschrift und erhabenen Profilschrift für den Bereich des Buchdrucks und anderer (nicht stationär installierter) Reliefs sowie für Aufschriften auf Medizinprodukten, Beschriftungen von Waren, Geräten und Gegenständen jeglicher Art. Des Weiteren werden keine Festlegungen zur Verwendung von Brailleschrift und erhabener Schwarz- und/oder Profilschrift im Bereich elektronischer Geräte (Braillezeilen, Brailledisplays) getroffen; es sei denn, derartige taktile elektronische Displays dienen der Wegführung, Orientierung und Informationsvermittlung im öffentlichen Raum. In diesen Fällen sind die Anforderungen dieser Norm zu beachten.

ANMERKUNG Anforderungen zur Aufbringung der Brailleschrift auf Verpackungen, vorzugsweise für Faltschachteln sowie Etiketten, sind in DIN EN ISO 17351 festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1450:2013-04, *Schriften — Leserlichkeit*

DIN 16507-2, *Drucktechnik — Schriftgrößen — Teil 2: Digitaler Satz und verwandte Techniken*

DIN 18040-1:2010-10, *Barrierefreies Bauen — Planungsgrundlagen — Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude*

DIN 18040-2:2011-09, *Barrierefreies Bauen — Planungsgrundlagen — Teil 2: Wohnungen*

E DIN 18040-3:2013-05, *Barrierefreies Bauen — Planungsgrundlagen — Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum*

DIN 32975:2009-12, *Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung*

DIN 32976:2007-08, *Blindenschrift — Anforderungen und Maße*

DIN 32984:2011-10¹, *Bodenindikatoren im öffentlichen Raum*

DIN EN 81-70:2005-09, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge — Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen*

¹ Zu dieser Norm ist das Berichtigungsblatt DIN 32984 Berichtigung 1:2012-10 erschienen.

3 Begriffe

Die Terminologie bezogen auf Schriftgröße, Schriftzeichen entspricht der Verwendung der Begriffe nach DIN 1450:2013-04 und DIN 16507-2.

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Blindenschrift

Brailleschrift, Punktschrift

Schrift, die mit den Tastsinn gelesen werden kann, bei der die Zeichen (Buchstaben, Ziffern, Satz- und Sonderzeichen) aus bis zu sechs erhabenen Punkten gebildet werden und deren Bedeutung sich aus Anzahl und Stellung der Punkte in der aus drei Zeilen und zwei Spalten bestehenden Grundform einerseits und der Stellung des Zeichens im Schriftzusammenhang andererseits ergibt

[QUELLE: DIN 32976:2007-08, 2.1]

3.2

Schwarzschrift

Normalschrift

Schrift der Sehenden zur Abgrenzung von Blindenschrift

3.3

tastbare Normalschrift

Normalschrift, die reliefartig gestaltet auch von blinden Menschen tastend erfasst werden kann

3.4

erhabene Profilschrift

Normalschrift, die speziell für das taktile Erfassen durch blinde und sehbehinderte Menschen gestaltet wurde

3.5

Versalhöhe

vertikale Ausdehnung von Versalien (Großbuchstaben) oberhalb der Grundlinie

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Versalhöhe wird auch als H-Höhe bezeichnet.

[QUELLE: DIN 1450:2013-04, 3.2.9, modifiziert, ohne Bild]

3.6

(temporärer) Schutzraum

sicherer Bereich für den Zwischenaufenthalt von nicht zur Eigenrettung fähiger Personen, abgeteilt oder abgetrennt durch Brandschutzbarrieren vom umgebenden Raum

4 Anforderungen an die zu verwendenden Schriften und Zeichen

4.1 Allgemeines

Die Informationen für blinde und sehbehinderte Menschen sind in Brailleschrift, erhabener Profilschrift und/oder durch Sonderzeichen und/oder Piktogramme darzustellen.

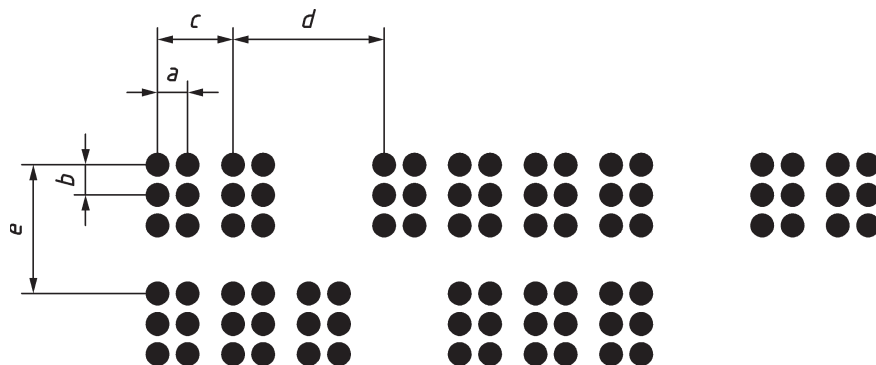
4.2 Brailleschrift

4.2.1 Allgemeines

Für die Beschriftung mit Brailleschrift ist der Braille-Großdruck nach DIN 32976:2007-08 zu verwenden. Die Maße sind nach DIN 32976:2007-08 festgelegt.

Für das Maßschema gilt Bild 1.

Maße in Millimeter



Legende

- a Der Punktabstand in horizontaler Richtung von Punktmitte zu Punktmitte beträgt $(2,7 \pm 0,1)$ mm.
- b Der Punktabstand in vertikaler Richtung von Punktmitte zu Punktmitte beträgt $(2,7 \pm 0,1)$ mm.
- c Die Zeichenbreite von Punktmitte des Punktes 1 zur Punktmitte des Punktes 1 vom benachbarten Zeichen beträgt $(6,6 \pm 0,1)$ mm.
- d Das Maß von Punktmitte des Punktes 1 des letzten Zeichens eines Wortes zur Punktmitte des Punktes 1 des ersten Zeichens des nächsten Wortes beträgt das Zweifache von c, also $(13,2 \pm 0,1)$ mm.
- e Die Zeilenhöhe von Punktmitte des Punktes 1 zur Punktmitte des Punktes 1 des Zeichens in der nächsten Zeile beträgt $(10,8 \pm 0,1)$ mm.

Bild 1 — Maßschema Brailleschrift

4.2.2 Anforderungen an die Lesbarkeit

Um die Lesbarkeit der Brailleschrift sicherzustellen, sind die nachfolgenden Maßangaben einzuhalten:

- a) Der Punktdurchmesser beträgt an der Basis $(1,6 \pm 0,1)$ mm.
- b) Die einzelnen Punkte der Blindenschrift müssen Kugelkalotten und dürfen höchstens halbkugelförmig sein und keine Grate haben.
- c) Die Erhabenheit der Punkte beträgt 0,6 mm bis 0,8 mm, gemessen von der Basis des Punktes.
- d) Werden elektronische Displays zur Anzeige der Brailleschrift verwendet, so sollte abweichend der Braille- Mitteldruck nach DIN 32976:2007-08, 3.2.3, verwendet werden.

4.2.3 Anforderungen an die Anordnung und Gestaltung der Braille-Informationen

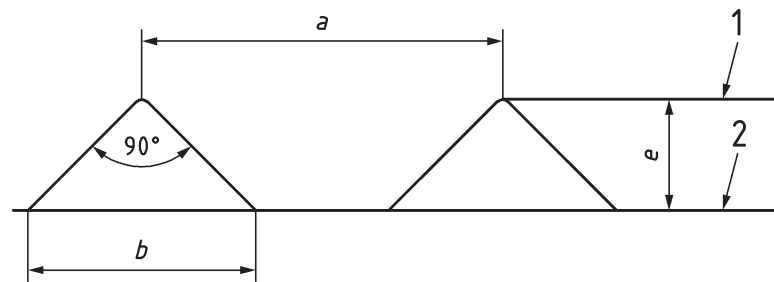
- a) In der Regel sollten keine Großbuchstaben (durch das Großschreibzeichen markiert) verwendet werden.
- b) Zur Verbesserung der Lesbarkeit mehrzeiliger Texte kann der in der DIN 32976:2007-08 festgelegte Zeilenabstand gegebenenfalls bis höchstens auf die doppelte Breite vergrößert werden.
- c) Zusammengehörende Zeichenfolgen (Buchstaben, Wörter, Zahlen) sind linear (möglichst horizontal) anzuordnen. Mehrwortausdrücke sollten linear hintereinander oder untereinander zeilenweise angeordnet werden. Eine vertikale oder nicht lineare Anordnung der Zeichen ist wegen der häufig fehlenden Punktzuordnung der Buchstaben unzulässig.
- d) Einzelbuchstaben, Einzelziffern oder Zahlen sind zu einer Bezugskante (möglichst zum unteren bzw. oberen Rand, bezogen auf die Position des Lesers) auszurichten. Einzelbuchstaben oder Ziffern sind auf Tastern oder in Feldern senkrecht, vorzugsweise mittig, anzuordnen.
- e) Zu verwenden ist die Braille-Vollschrift mit den Lautgruppenkürzungen au, ei, eu, ch, sch, äu, ie, st nach dem „System der deutschen Blindenschrift (Voll- und Kurzschrift)“, herausgegeben von dem Brailleschriftkomitee der deutschsprachigen Länder (BSKDL).²
- f) Bei komplexen Orientierungsplänen und Wegbeschreibungen (z. B. Flughäfen, Umgebungskarten, Informationen zu Gebäuden, Sehenswürdigkeiten, Ausstellungsobjekten), die länger als 25 Wörter sind (entspricht etwa 150 Zeichen), sollte im Interesse der flüssigeren Lesbarkeit statt der Braille-Vollschrift die Braille-Kurzschrift nach dem „System der deutschen Blindenschrift (Voll- und Kurzschrift)“, herausgegeben von dem Brailleschriftkomitee der deutschsprachigen Länder (BSKDL)², verwendet werden.
- g) Für fremdsprachliche Bezeichnungen wie „CHECK IN“ ist in jedem Fall das Basissystem der deutschen Blindenschrift (d. h. ohne die Lautgruppenkürzungen) zu verwenden.
- h) Befindet sich die Blindenschrift in einer Vertiefung, so ist diese höchstens in 2 mm bis 2,5 mm Tiefe auszuführen und ein Freiraum von mindestens 5 mm bis 10 mm von der Schrift bis zur nächsten tastbaren Kante in Abhängigkeit von der Höhe des begrenzenden Randes einzuhalten. Dies gilt ebenso für Abstände zu erhabenen Linien auf taktilen Plänen.

4.3 Erhabene Profilschrift

4.3.1 Allgemeines

Die erhabene Profilschrift ist eine für die haptischen Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen speziell entwickelte Normalschrift mit einem erhabenen Reliefprofil, wobei der Strich im Profilquerschnitt eine Prismenform mit leicht gerundeter Oberkante aufweist (siehe Bild 2 und Bild 3).

² Zu beziehen unter: www.bskdl.org.



Legende

- 1 Tastkante
- 2 Basis/Unterlage/Zeichenträger
- a Mindestabstand
- b Basisbreite
- e Reliefhöhe (Erhabenheit)

Bild 2 — Querschnitt der erhabenen Profilschrift

4.3.2 Versalhöhen bis 25 mm

An die Versalhöhen bis 25 mm werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Eine Versalhöhe kleiner 10 mm darf nicht verwendet werden, da eine eindeutige ertastbarkeit nicht mehr sichergestellt ist.
- b) Versalhöhen von 10 mm bis 25 mm erfordern einen prismenförmigen Querschnitt (gleichschenkliges Prisma, mit einem oberen Winkel von 90°). Größere Schriften können von der Prismenform abweichen.
- c) Versalhöhen werden an der Oberkante des Profils gemessen. Die Versalhöhe entspricht der Höhe der senkrechten Linie des Großbuchstabens „H“.
- d) Die minimale Reliefhöhe e (Erhabenheit) liegt für 10 mm Versalhöhe bei 1,2 mm und wächst mit der Versalhöhe bis auf 2,0 mm bei 25 mm Versalhöhe. Die minimale Reliefhöhe errechnet sich durch folgende Gleichung:

$$e = 0,666 + 0,0534h$$

Dabei ist

e minimale Reliefhöhe (Erhabenheit), in mm;

h taktile Versalhöhe, in mm.

- e) Die Versalhöhe h beträgt für Handlauf- und Mehrwortbeschriftungen vorzugsweise 13 mm. Dies entspricht einer Basisversalhöhe u von 15 mm.
- f) Bei größeren Textmengen mit mehr als 25 Zeichen kann die Versalhöhe auf die minimale Versalhöhe von 10 mm reduziert werden.
- g) Längere Texte in erhabener Profilschrift werden im Allgemeinen von blinden Menschen tastend nur sehr mühsam und zeitaufwändig gelesen und sind daher weitgehend ungeeignet für die Umsetzung in erhabene Profilschrift. Mit Ausnahme von sicherheitsrelevanten Texten wie Verhaltensregeln und Anweisungen in Notfalleinrichtungen (siehe 5.7.2) sollte auf erläuternde Informationstexte, die mehr als 75 Zeichen umfassen, weitgehend verzichtet werden. Für sehbehinderte Menschen sollten sie nach Möglichkeit in Großdruck (Normalschrift > 16 Pt.) bereitgestellt werden.

ANMERKUNG Statt der Darstellung längerer erläuternder Texte in erhabener Profilschrift eignet sich häufig eine auditive Umsetzung mittels Audioguide oder stationärer sprechender Ausgabegeräte, wobei die genaue „Abrufposition“ der Information durch Zahlen in Braille- und/oder erhabener Profilschrift angezeigt werden sollte.

- h) Der Zeilenabstand beträgt mindestens 120 % der Versalhöhe, gemessen an der Grundlinie.
- i) Der Wortabstand entspricht dem 1,1-Fachen der größten Breite des Großbuchstabens „M“.
- j) Die Breite der abgerundeten Tastkante sollte 0,2 mm betragen. Die Ausrundung kann gegebenenfalls bis auf 0,6 mm vergrößert werden.

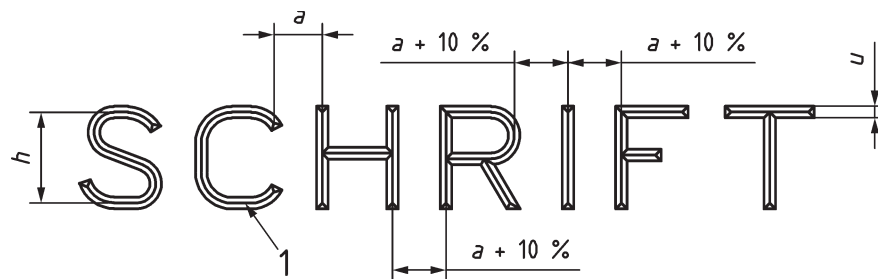
4.3.3 Versalhöhen größer 25 mm

An die Versalhöhen größer 25 mm werden folgende Anforderungen gestellt:

- Der Profilquerschnitt kann sowohl abgeflacht (eckig) als auch abgerundet sein.
- Die Erhabenheit zum Zeichenträger sollte mindestens 2,0 mm betragen.
- Die Strichbreite sollte mit einem Proportionalitätsfaktor von 0,125 mit der Versalhöhe korrelieren.

4.3.4 Anforderungen an die Anordnung und Gestaltung der erhobenen Profilschrift

- a) Für die erhabene Profilschrift ist eine Schrift ohne Serifen oder Ansätze zu verwenden (siehe Bild 4).
- b) Aus Gründen der leichteren Les- und Erkennbarkeit sind nur Großbuchstaben (Versalien) zu verwenden. Kleinbuchstaben sollten nur in begründeten Einzelfällen (wie bei Angaben zu Hausnummern, Räumen, z. B. „2 b“) benutzt werden.
- c) Bei Schriften in Prismenform muss der Mindestabstand zwischen zwei Zeichen 4 mm betragen, gemessen an der breitenmäßig größten Ausdehnung der tastbaren Oberkante der Buchstaben und Ziffern. Der horizontale Abstand zwischen zwei Zeichen muss proportional mit der Versalhöhe wachsen.
- d) Bei nichtprismenförmigen Schriften sollte innerhalb eines Wortes oder einer Ziffernfolge der Abstand mindestens 4 mm bis 6 mm betragen, gemessen an der engsten Stelle zwischen benachbarten Buchstaben und Ziffern. Nebeneinanderstehende und taktil leicht zu verwechselnde Buchstaben und Ziffern müssen gut unterscheidbar sein. Die (beidseitigen) Abstände zwischen dem Buchstaben „I“ und benachbarten Buchstaben sind deshalb im Interesse der besseren taktilen Lesbarkeit um 10 % zu verbreitern. Ebenso sollte der Abstand zwischen „M, N“ sowie den senkrechten Kanten von „B, E, K, L, R“ und der Ziffer „1“ um 10 % verbreitert werden. Der Abstand zwischen den Buchstaben „O“ bzw. „A“ und „V, W und Y“ darf zu Gunsten einer besseren optischen Lesbarkeit verringert werden (Kerning). Die Ziffer „4“ muss oben offen sein und der Anstrich der Ziffer „1“ sollte unter $40^{\circ} \pm 3^{\circ}$ geneigt sein (siehe Bild 3 und Bild 4).



Legende

- | | |
|---|--------------------|
| 1 | Tastkante |
| a | Mindestabstand |
| h | taktile Versalhöhe |
| u | Basisversalhöhe |

Bild 3 — Buchstaben (Ansicht)

A B C D E F G
H I J K L M N
O P Q R S T U
V W X Y Z

0 1 2 3 4 5 6
7 8 9

a) Form der Zeichen

A B C D E F G
H I J K L M N
O P Q R S T U
V W X Y Z

0 1 2 3 4 5 6
7 8 9

b) Konstruktionsansicht der Zeichen in Prismenform

Bild 4 — Zeichensatz der erhabenen Profilschrift³

- e) In Ausnahmefällen können auf elektronisch taktilen Displays auch aus Punkten zusammengesetzte erhabene Buchstaben und Ziffern in Normalschrift dargestellt werden.
- f) Ziffern und Buchstaben in der Segmentdarstellung (wie sie häufig in digitalen Anzeigen verwendet werden) sind nicht zulässig.

³ Der in Bild 4a) und Bild 4b) dargestellte Zeichensatz der erhabenen Profilschrift in Prismenform, der speziell für die haptische Erkennung und Unterscheidung von Normalschriftzeichen für blinde und sehbehinderten Menschen entwickelt und getestet wurde, kann als „True Type Font“ von der Webseite des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. auf www.profileschrift.dbsv.org unter der Bezeichnung „DBSV_Profileschrift_pos“ und „DBSV_Profileschrift_neg“ heruntergeladen werden.